

Tennisclub Bad Arolsen e. V.



Satzung

TC Bad Arolsen e. V.

Fassung vom 23.03.2026



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2 Vereinsmittel	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ehrenmitglieder	4
§ 6 Aktive Mitglieder	4
§ 7 Fördernde Mitglieder	4
§ 8 Jugendliche Mitglieder	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Ausschluss und Maßregeln	5
§ 12 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder	5
§ 13 Fördernde Mitglieder	5
§ 14 Jugendliche Mitglieder.....	6
§ 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte	6
§ 16 Beiträge	6
§ 17 Datenschutz	7
§ 18 Allgemein	7
§ 19 Jahreshauptversammlung.....	7
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 21 Einladung zur Mitgliederversammlung	8
§ 22 Anträge zur Tagesordnung	8
§ 23 Leitung der Mitgliederversammlung	8
§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	9
§ 25 Zusammensetzung des Vorstandes	9
§ 26 Wahl des Vorstandes	9
§ 26a Kooptierter Vorstand	10
§ 27 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes	10
§ 28 Ausschüsse	10
§ 29 Satzungsänderungen	10
§ 30 Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bad Arolsen e. V.“ oder kurz „TC Bad Arolsen e. V.“. Er hat seinen Sitz in 34454 Bad Arolsen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann jedoch im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten pauschale Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Verein gewähren.
- (4) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale (gem. EStG) erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Gewährung dieser Vergütung. Der Beschluss gilt fort, bis er geändert oder aufgehoben wird.
- (5) Andere Vereinsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die pauschale Aufwandsentschädigung kann bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gewährt werden.
- (6) Unabhängig von pauschalen Aufwandsentschädigungen haben Vorstandsmitglieder und andere für den Verein Tätige Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

Ehrenmitgliedern,
aktiven Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern und
jugendlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann zur Mitgliedergewinnung auch Schnuppermitgliedschaften anbieten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben im Verein aktiv keinen Tennissport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und jugendliche Mitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Tennissport betreiben wollen oder können, müssen dies bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle unbescholtenen natürlichen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres in Textform. Die Erklärung muss spätestens zwei Wochen vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
 - b) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitglieds in Textform an den Vorstand und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - c) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch den Tod des Mitglieds.

§ 11 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss zulässig:
 - a) Bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach schriftlicher Mahnung.
 - b) Aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Clubs gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglieder sind.

§ 14 Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 16 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr (ausgenommen fördernde Mitglieder)
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) Umlagen nach Bedarf.
- (2) Festsetzung der Beiträge und Umlagen: Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrages und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (4) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01. Januar fällig.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere die Daten, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs sowie die Durchführung des Vereinslebens erforderlich sind.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit dem Vereinsbeitritt einverstanden, dass im Rahmen der Vereinszwecke personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Hierzu können auch die Veröffentlichung von Namen und Bildern im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben gehören, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

§ 18 Allgemein

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.

§ 21 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform, insbesondere per Brief oder per E-Mail. Maßgeblich ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Dabei sind vorliegende Anträge inhaltlich bekanntzugeben.

§ 22 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (2) Initiativanträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 23 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die 2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden ein Mitglied der Versammlung die Leitung.

§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.¹ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 25 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem engeren Vorstand gehören an:
 1. die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende,
 2. die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende,
 3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
 4. die Platz- und Gerätewartin / der Platz- und Gerätewart,
 5. die Schriftführerin / der Schriftführer.
- (3) der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem engeren Vorstand,
 - der Sportwartin / dem Sportwart
 - der Jugendwartin / dem Jugendwart und
 - höchstens 4 Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 26 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

¹ Erläuterung: Nach dem Urteil des BGH vom 25.01.1982 - Az.: 1/ 2 R. 164/81 NJW 1982 S. 1585, hat die vorstehende Regelung folgende Bedeutung: Zur Ermittlung der Mehrheit ist nur von der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen auszugehen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Da- nach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Beispiel: 60 anwesende Mitglieder; 30 Stimmenthaltungen, 10 ungültige Stimmen, 11 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen - Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

§ 26a Kooptierter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung notwendiger Sonderaufgaben bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

§ 27 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- (3) Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitglieds.

§ 28 Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

§ 29 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Arolsen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Tennissports, zu verwenden ist.